

10. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird
11. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO geändert wird

10. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBL Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 121/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8a wird die Wortfolge „einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ durch die Wortfolge „ihrer Angelegenheiten“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 28 hat die lit. g zu lauten:

„g) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Haftungen bis zu einer Darlehens- oder Haftungssumme von 100.000,- Euro;“

3. Im § 35a wird folgende Bestimmung als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Endet das Amt eines amtsführenden Stadtrates während der laufenden Funktionsperiode des Stadtsenates, so hat der Bürgermeister die Beendigung, sofern sich diese nicht aus einem Widerruf nach Abs. 4 ergibt, dem Gemeinderat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wird durch die Beendigung jedoch die Mindestzahl von amtsführenden Stadträten (Abs. 1 erster Satz) unterschritten, so hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen neuen Vorschlag für die Ressortverteilung im Sinn des Abs. 1 vorzulegen. Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist nach Abs. 2 erster Satz mit dem der Beendigung des Amtes des amtsführenden Stadtrates folgenden Tag zu laufen beginnt.“

4. Der Abs. 5 des § 35a hat zu lauten:

„(5) Die Übertragung sowie der Widerruf der Übertragung und die sonstige Beendigung des Amtes eines amtsführenden Stadtrates sind durch öffentlichen Anschlag nach § 40 Abs. 1 kundzumachen.“

5. Der Abs. 3 des § 45 hat zu lauten:

„(3) Die Volksbefragung bzw. die Abstimmung über die Bürgerinitiative ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ausschreibung an einem Sonntag durchzuführen.“

6. § 46 hat zu lauten:

„§ 46

Durchführung der Volksbefragung und der Bürgerinitiative

Auf die Vorbereitung und Durchführung einer Volksbefragung oder einer Abstimmung über eine Bürgerinitiative sind die Bestimmungen der Innsbrucker Wahlordnung 2011 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass

a) der erste Tag der Kundmachung (§ 45 Abs. 4) jeweils als Tag der Wahlausschreibung und als Stichtag im Sinn der Innsbrucker Wahlordnung 2011 gilt,

b) an die Stelle des 20. bzw. 19. Tages nach dem Stichtag im Sinn des § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011 der siebte bzw. sechste Tag nach dem Stichtag tritt und

c) die §§ 26 und 27 der Innsbrucker Wahlordnung 2011 nicht anzuwenden sind.

Als Abstimmungsbehörden werden die nach der Innsbrucker Wahlordnung 2011 im Amt befindlichen Wahlbehörden tätig.“

7. Der Abs. 3 des § 47 hat zu lauten:

„(3) Gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann jeder wahlberechtigte Gemeindebürger binnen einer Woche ab dessen Kundmachung Einspruch erheben.“

8. Im Abs. 4 des § 47 wird im ersten Satz das Wort „Kundmachungsfrist“ durch das Wort „Einspruchsfrist“ ersetzt.

9. Im § 48 werden die Abs. 1, 2 und 3 durch folgende neue Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Für die Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung über eine Bürgerinitiative gilt § 47 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel nur auf „Unterstützung“ oder „Keine Unterstützung“ lauten dürfen.

(2) Nach Ablauf der Einspruchsfrist (Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 3) sind das Ergebnis der Abstimmung über eine Bürgerinitiative und deren Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.“

10. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 48 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“

11. Im neuen Abs. 3 des § 48 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 2)“ ersetzt

12. Der Abs. 1 des § 50 hat zu lauten:

„(1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt ist als Jahreswirtschaft alljährlich in einem Haushaltsplan festzulegen und in einer Haushaltsrechnung nachzuweisen. Unbeschadet weiterreichender Planungen ist ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, der in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes eine Vorschau auf die dem Haushaltsjahr folgenden drei Kalenderjahre zu enthalten hat; der mittelfristige Finanzplan bildet einen Bestandteil des Haushaltsplanes der Stadt.“

13. § 68 hat zu lauten:

„§ 68

Gewährung von Darlehen

Die Stadt darf Darlehen nur gewähren, wenn dies aus wichtigen, insbesondere aus wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Gründen erforderlich ist und der Darlehensnehmer nachweist, dass die ordnungsgemäße Tilgung und Verzinsung des Darlehens gesichert ist. Erforderlichenfalls hat die Stadt eine geeignete Sicherstellung zu verlangen.“

14. Nach dem neuen § 68 wird folgende Bestimmung als § 68a eingefügt:

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

„§ 68a

Übernahme von Haftungen

(1) Für die Übernahme von Haftungen gilt § 68 sinngemäß.

(2) Haftungen dürfen im Verantwortungsbereich der Stadt zudem nur dann übernommen werden, wenn sie befristet sind und der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist.

(3) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus dem jeweils geltenden Österreichischen Stabilitätspakt erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze, festzulegen und zu bestimmen, welche Risikovorsorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist.“

15. Im Abs. 2 des § 71 wird folgender Satz angefügt:

„Alle im Verantwortungsbereich der Stadt übernommenen Haftungen sind übersichtlich aufzulisten, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnutzungsstand, die zur Beurteilung der Einhaltung der Haftungsobergrenze notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen sind.“

16. Der Abs. 1 des § 78 hat zu lauten:

„(1) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse des Gemeinderates über die Aufnahme, die Konvertierung oder die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Haftungen jeder Art; davon ausgenommen sind Darlehen oder Haftungen, die den Betrag von 150.000,- Euro nicht übersteigen, und die Aufnahme von Darlehen nach § 67 Abs. 2.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 13, 14, 15 und 16 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(3) Art. I Z. 2, 3 und 4 tritt mit dem Beginn der Funktionsperiode des nach dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes nächsten neu gewählten Gemeinderates in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

11 • Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Paragraphenbezeichnung „§ 26 Mandats- und Amtsverzicht“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 26 Beurlaubung, Mandats- und Amtsverzicht“ und die Paragraphenbezeichnung „§ 86 Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 86 Übernahme von Haftungen“ ersetzt sowie nach der Paragraphenbezeichnung „§ 143 Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches“ folgende Paragraphenbezeichnung eingefügt: „§ 143a Eigener Wirkungsbereich im Bereich des Tiroler Flurverfassungslandsgesetzes 1996“.

2. Im ersten Satz des § 11 Abs. 6 und im ersten Satz des § 18 Abs. 2 werden jeweils der Betrag „25.000,- Schilling“ durch den Betrag „2.000,- Euro“ ersetzt und jeweils der Klammerausdruck „(ab 1. Jänner 2002 EURO 1820,-)“ aufgehoben.

3. Der Abs. 4 des § 14 hat zu lauten:

„(4) Eine Ehrung kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die ihrer Verleihung entgegengestanden wären, oder der Geehrte nachträglich ein Verhalten setzt, das ihrer Verleihung entgegensteht. Eine Ehrung erlischt, wenn hinsichtlich des Geehrten ein Ausschluss vom Wahlrecht im Sinn des § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994, LGBL. Nr. 88, eintritt.“

4. Die Überschrift und der Abs. 1 des § 26 haben zu lauten:

„Beurlaubung, Mandats- und Amtsverzicht

(1) Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates auf dessen begründeten Antrag für eine bestimmte Zeit beurlauben. Im Fall der Beurlaubung gilt § 22 Abs. 3 sinngemäß.“

5. Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 26 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

6. Im Abs. 1 des § 30 hat die lit. d zu lauten:

„d) die Ehrung von Personen sowie deren Widerruf,“

7. Im Abs. 1 des § 30 hat die lit. l zu lauten:

„l) die Errichtung von und wesentliche Änderungen an wirtschaftlichen Unternehmen, die Beteiligung an

wirtschaftlichen Unternehmen, die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, die Erlassung einer Satzung für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sowie die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,“

8. Im Abs. 1 des § 30 wird in der lit. o die Wortfolge „Bürgschaften und sonstigen“ aufgehoben.

9. Der Abs. 2 des § 30 hat zu lauten:

„(2) Der Gemeinderat kann aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit

a) die Erlassung von Verordnungen in bestimmten Angelegenheiten, mit Ausnahme von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen sowie der Ausschreibung von Gemeindeabgaben, dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister übertragen,

b) 1. die Entscheidung über Vorhaben nach Abs. 1 lit. h hinsichtlich der Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, j, m, o hinsichtlich der Gewährung von verlorenen Zuschüssen und p und

2. das Recht zur Meinungsäußerung nach § 50 Abs. 1 dritter Satz

dem Gemeindevorstand oder einem für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschuss übertragen.

Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung bedürfen der Schriftform und sind durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 kundzumachen.“

10. Im Abs. 3 des § 30 wird das Zitat „Abs. 2 lit. a“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. b Z. 1“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 34 wird im dritten Satz das Wort „Tage“ durch das Wort „Werktage“ ersetzt.

12. Im Abs. 7 des § 57 wird im dritten Satz das Zitat „§ 26 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 3“ ersetzt.

13. Im Abs. 2 des § 72 hat der dritte Satz zu lauten: „§ 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, wird nicht berührt.“

14. § 86 hat zu lauten:

„§ 86

Übernahme von Haftungen

(1) Für die Übernahme von Haftungen gilt § 85 sinngemäß.

(2) Haftungen dürfen im Verantwortungsbereich der Gemeinde zudem nur dann übernommen werden, wenn sie befristet sind und der Betrag, für den haftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist.

(3) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus dem jeweils geltenden Österreichischen Stabilitätspakt erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze, festzulegen und zu bestimmen, welche Risikovorsorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist.“

15. Im Abs. 1 des § 88 wird im zweiten Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. Im Abs. 2 des § 105 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die eigenhändige Bestätigung bzw. Unterfertigung mit vollem Namenszug kann entfallen, wenn in der Gemeinde die technisch-organisatorischen Anforderungen erfüllt sind, um die Identität des anordnungsbeauftragten Organs sowie die Authentizität der Genehmigung im Sinn des § 2 Z. 1 und 5 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, sicher feststellen zu können. Die Landesregierung hat durch Verordnung diese technisch-organisatorischen Anforderungen für die Zulässigkeit der elektronischen Fertigung näher zu regeln.“

17. Im Abs. 2 des § 106 wird folgender Satz angefügt:

„Alle im Verantwortungsbereich der Gemeinde übernommenen Haftungen sind übersichtlich aufzulisten, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnutzungsstand, die zur Beurteilung der Einhaltung der

Haftungsobergrenze notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen sind.“

18. Im Abs. 1 des § 129 wird die Wortfolge „einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde“ durch die Wortfolge „ihrer Angelegenheiten“ ersetzt.

19. In den lit. a und b des § 129 Abs. 1 sowie in den Abs. 1 und 2 des § 142 wird jeweils das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.

20. Im Abs. 1 des § 130 wird die Wortfolge „einzelner Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches“ durch die Wortfolge „von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche“ ersetzt.

21. Im Abs. 1 des § 130 hat die lit. c zu lauten:

„c) die beteiligten Gemeinden nicht durch Vereinbarung einen Gemeindeverband zur Besorgung der betreffenden Angelegenheiten bilden.“

22. In der Anlage wird in der Aufzählung der Gemeinden des Bezirkes Schwaz der Gemeindegemeinde „Buch bei Jenbach“ durch den Gemeindegemeindenamen „Buch in Tirol“ ersetzt.

Artikel II

Bis zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung nach § 105 Abs. 2 vierter Satz in der Fassung des Art. I Z. 16 ist weiterhin § 105 Abs. 2 in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 8, 14 und 17 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR 0059463	
Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck	
Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.	
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.	
Druck: Eigendruck	